



**Marktgemeindeamt
REICHENAU im Mkr.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211-8255-0; Fax: 8255-5
e-mail: marktgemeindeamt@reichenau-ooe.at



Zl: 003/3 – Abf:Ord - 2013
Bearbeiter: Johann Seiberl, Kl. 15
Reichenau i.M., am 05.07.2013

ABFALLORDNUNG
der Marktgemeinde Reichenau im Mkr.
(Abschrift)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde REICHENAU im Mühlkreis vom 04.07.2013
mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Hellmonsödt. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

3) Für **Biotonnenabfälle** werden folgende Abholbereiche festgelegt:

- a) Wohnanlage Rechbergerhof, Marktplatz 17 – 21;
- b) Volksschule und Kindergarten Reichenau, Glashüttenstraße 4 und
- c) Bauhof Reichenau, Container-Sammelstelle.

Bei Bedarf werden weitere Abholstellen eingerichtet.

4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten zum ASZ Hellmonsödt zu bringen, bei entgeltlicher Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung in den dafür aufgestellten Sammelbehältern bereit zu stellen, ansonsten zur Container-Sammelstelle im Bauhof Rei-

genau zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

4) **Grünabfälle** sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten zum ASZ Hellmonsödt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen EN 13592, EN 840-1, 840-3 und EN 13432 anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter
Kunststoffsäcke 90 Liter

Kunststofftonne 60 Liter
Kunststofftonne 90 Liter
Kunststofftonne 120 Liter

Kunststoffcontainer 770 Liter
Kunststoffcontainer 1100 Liter

Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter

2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind durch die Liegenschaftseigentümer selbst zu beschaffen.

3) Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.

4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt bezogen werden.

§ 6 Abfuhrtermine

1) Die Sammlung der **Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde Reichenau (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt

3-wöchentlich,

6-wöchentlich oder als

gemischte Abfuhr

(von April bis September sechswöchentlich

und von Oktober bis März dreiwöchentlich).

2) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden rechtzeitig im Gemeindeinformationsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

3) An den Abfuhrtagen haben die Liegenschaftseigentümer dafür zu sorgen, dass die verwendeten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke in verschlossenem Zustand, zeitgerecht, spätestens um 06.30 Uhr morgens, am Rande derjenigen Straße oder desjenigen Gehsteiges aufgestellt sind, welche vom Abfallabfuhrwagen befahren wird. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig beeinträchtigt wird.

4) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt **wöchentlich**.

5) Die Öffnungszeiten der Sammelstelle für die Anlieferung der Grünabfälle (ASZ Hellmonsödt) werden rechtzeitig im Gemeindeinformationsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Reichenau im Mkr. bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, die Fa. Christa Zarzer-Pesenböck, Oberaigen 4, 4202 Hellmonsödt, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Oberaigen 4, 4202 Hellmonsödt, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Reichenau im Mkr. anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag, d.i. der 01.08.2013.
- 2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Abfallordnung vom 03.07.2008 außer Kraft.“

Der Bürgermeister:
Dipl.Ing. Hermann Reingruber